



SUZUKI Motor GmbH Deutschland
Targartenstr. 8, 64646 Heppenheim
(Tel. 0 6 2 2 - 1 7 0 0)

Demoversion mit Originalinhalt

Umsatzsteuerbescheinigung für die Umsatzsteuer ausb. 02000
an SUZUKI Krafträdern Seite : 09

SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, als Generalimporteur für SUZUKI Krafträder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, dass die oben in dem nachstehend aufgeführten Reifenskombinationen keine technischen Merkmale des Herstellers, die dem ursprünglichen Ursprung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen hinsichtlich der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §§ 29 u. 31 StvZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE/EG-BE	Handels- bezeichnung	Reifengröße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
AR K046	GZ 250	v. 2.50 x 16 h. 3.00 x 15	v. 110/90-16 59P h. 130/90-15 M/C 66P	2	Z. Zt. keine Alternativbereifung freigegeben	
AN K042	AN 250	v. 3.00 x 13 h. 3.50 x 13	v. 110/90-13 M/C 55P h. 130/70-13 M/C 63P		Z. Zt. keine Alternativbereifung freigegeben	

Anmerkung zu Ziffer: 2 Verwendung mit Schlauch vorgeschrieben

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist **nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift** der Fa. SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, eines SUZUKI Vertragshändlers oder eines autorisierten Reifenhändlers. Sie ist vom **Fahrzeugführer ständig mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Für die Verwendung der Reifenskombinationen gemäß § 29(3) StvZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenskombinationen wurden von der Fa. SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND in Zusammenarbeit mit den genannten Reifenherstellern und der TÜV Kraftfahrt GmbH geprüft. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung. Diese Reifen tragen ein ECE-Prüfzeichen sowie die Angabe von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitskategorie z.B. E2 75R 006566 bzw. 120/70ZR17 (58W).

Die Verwendung der aufgeführten Reifenskombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der Auflagen hinsichtlich der Vorschriftsmäßigkeit gemäß § 19(2) StvZO. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29(3) StvZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenskombinationen nicht begründet werden, da die aufgeführten Reifenskombinationen die Vorschriften der StvZO erfüllen.

Heppenheim, 15.04.2000

Kel., 30.05.2000

#Bestellservice
Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Bereichsleiter Technischer Dienst TÜV Kraftfahrt GmbH Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der
S. 1/1